

# KWF-Programm »Investitionen von Dynamischen Unternehmen im Tourismus«

im Rahmen der Richtlinie »Investitionen«

## Wie lautet die Zielsetzung?

Die Kärntner Tourismuswirtschaft ist einerseits getragen von kleinstrukturierten (Familien)-Betrieben und andererseits von Leitbetrieben, die über (inter)national wahrnehmbare Produkte | Angebote verfügen und regionale Impulse setzen.

Um langfristig die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen sicherzustellen, werden folgende Schwerpunkte verfolgt:

- a) Entwicklung zum Ganzjahrestourismus
- b) Aufbau und Ausbau von Ganzjahresarbeitsplätzen
- c) Sicherung und Stärkung der Ertragskraft und der Wachstumsfähigkeit der Unternehmen
- d) Stärkung der betrieblichen Strukturen und Entwicklungsdynamik
- e) Betriebsgrößenoptimierung in Kapazität und Infrastruktur
- f) Angebotsentwicklung und -differenzierung
- g) Unternehmensentwicklung zum Leitbetrieb
- h) Entwicklungssprünge von Leitbetrieben

Das gegenständliche Förderprogramm zielt auf die Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials sowie die Unterstützung des Innovationspotenzials der o.a. Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ab

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0  
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

## Inhalt

### Seite

1	Wer wird gefördert? .....	2
2	Was wird gefördert? .....	3
3	Welche Kosten werden anerkannt? .....	4
4	Wie hoch ist die Förderung? .....	5
5	»De-minimis« .....	6
6	Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus? .	7
7	Allgemeines .....	9

Ziel 2  
EU-Förderprogramm  
für Kärnten  
2007–2013

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

# 1 Wer wird gefördert?

## 1.1 Förderungswerber

1.1.1 Natürliche oder nicht natürliche Personen die ein Unternehmen aus den Bereichen Tourismus und Freizeitwirtschaft, Seilbahnen oder Schifffahrtsunternehmen betreiben oder gründen.

1.1.2 Mindestvoraussetzungen:

- a) Umsatz von mindestens EUR 300.000,- pro Jahr \*)
- b) stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten; der Nachweis kann anhand der Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes erfolgen (Eigenmittelquote von mehr als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer unter 15 Jahren)
- c) Gewerbeberechtigung
- d) Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft oder in der Sparte Transport und Verkehr die Sektoren Seilbahnen und Schifffahrtsunternehmen
- e) Betriebsstätte in Kärnten
- f) Bei Beherbergungsbetrieben: Kategorisierungsnachweis der 3\* Kategorisierung der Wirtschaftskammer nach den derzeit gültigen Kategorisierungsrichtlinien oder Erfüllung eines anerkannten vergleichbaren Qualitätsstandards \*)
- g) Öffnungszeit von mindestens 6 Monaten (180 Tagen) pro Jahr \*)

Sollte der Förderungswerber selbst die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen (z.B. Errichter-|Betreiber-gesellschaft), müssen diese durch den Betreiber nachgewiesen werden.

\*) Diese Kriterien müssen nach Abschluss der Investition, der Umsatz muss spätestens im ersten vollen Wirtschaftsjahr nach der Investition nachgewiesen werden.

## 1.2 Nicht Förderungswerber

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten
  - b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
  - c) Privatzimmervermieter
-

## 2 Was wird gefördert?

### 2.1 Förderbare Projekte

- a) Projekte, welche die dynamische Entwicklung des Unternehmens stärken
- b) Betriebsgrößenoptimierung | Angebotsdifferenzierung in Kapazität und Infrastruktur (das Projekt muss ein neues Angebot | Produkt im Unternehmen sein)
- c) Innovationen für das Unternehmen
- d) Investitionen im Rahmen von Kooperationen
- e) Betriebsansiedlung oder Neugründungsprojekte
- f) Projekte im Rahmen von Ziel 2- und Ziel 3- sowie anderen EU- Programmen

Die Projekte werden unter Berücksichtigung ihrer Art und Größe und der Relevanz für den Kernprozess des Unternehmens (dieser umfasst alle Leistungen, die für den Gast sichtbar sind und eine wesentliche Verbesserung des Kundennutzens darstellen) eingeteilt:

#### **Projekte, die zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Stärkung von Tourismusunternehmen beitragen:**

Dies sind Ergänzungs- und Erweiterungsinvestitionen in Beherbergungskapazitäten incl. Restaurantbereich oder in die Infrastruktur, die wesentlich zur Optimierung | Verbesserung des Gesamtprodukts beitragen.

#### **Leitprojekte, die zu einer maßgeblichen Weiterentwicklung des Unternehmens beitragen:**

Dies sind Investitionen, die eine wesentliche Kapazitätsausweitung (Beherbergung, Restaurant, Infrastruktur) und eine wesentliche Qualitätssteigerung (neue Angebote | Leistungen) umfassen und in Folge einer ganzheitlichen Unternehmensentwicklung (Infrastruktur, Kapazität, Organisations- und Personalentwicklung, Markt, Angebots- und Produktentwicklung, Vertrieb) realisiert werden.

### 2.2 Mindestvoraussetzungen

- a) Mindestens 25 % der förderbaren Projektkosten sind aus eigenen Mitteln oder über Fremdfinanzierung, die keine öffentliche Förderung enthält, zu finanzieren.
- b) Auf zumutbare Eigenleistung bzw. Selbsthilfe des Förderungswerbers (Finanzierung aus dem Cash Flow bzw. vorhandenen Aktiven) ist Bedacht zu nehmen.
- c) Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- d) Das förderbare Projekt muss mindestens die Höhe der durchschnittlichen Normal- AfA der letzten 2 Geschäftsjahre (einschließlich Leasing- und Mietaufwendungen für Gebäude und Produktionsmittel) erreichen, jedoch mindestens EUR 300.000,-- betragen.

### **3 Welche Kosten werden anerkannt?**

#### **3.1 Förderbare Kosten**

- a) Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.
- b) Immaterielle Investitionen (z.B. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how), die von Dritten zu Marktbedingungen erworben wurden, aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben, bis zu 25% der förderbaren Kosten.
- c) Projekte, die den Ausbau des Ganzjahresbetriebes (Sommer- und Winterinfrastruktur) zum Inhalt haben.

#### **3.2 Nicht förderbare Kosten**

- a) Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind; als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen oder die Ausstellung von Rechnungen.
  - b) Ersatzinvestitionen
  - c) Ankauf von Grundstücken
  - d) Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
  - e) Investitionen in Appartementshäusern bzw. Ferienwohnungen, wenn diese nicht hotelmäßig ausgestattet und geführt werden bzw. keine hotelmäßigen Dienstleistungen angeboten werden.
  - f) Investitionen ausschließlich in Winterinfrastruktur (Adaptierung, Umbau, Neubau von Lift- und Beschneiungsanlagen)
-

## 4 Wie hoch ist die Förderung?

### 4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a) Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b) Gewährung von Darlehen

### 4.2 Ausmaß der Förderung

4.2.1 Die Förderung beträgt 10% bis maximal 20% (inklusive Bundes- bzw. EU-Förderungen) der förderbaren Kosten.

Die **Basisförderung** beträgt für:

**Projekte zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit** 10%

**Leitprojekte, die zu einer maßgeblichen Weiterentwicklung beitragen bis zu** 15%

Eine Erhöhung der Basisförderung um **maximal 5 % (Bonus)** ist durch **Erreichung | Nachweis** nachstehender Kriterien möglich:

- Umsetzung einer ganzheitlichen Unternehmensentwicklung (Infrastruktur, Kapazität, Organisations- und Personalentwicklung, Markt, Angebots- und Produktentwicklung, Vertrieb)
- Gute betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten
- Projekt stellt eine außergewöhnliche finanzielle Belastung für das Unternehmen dar
- Beschäftigungs- und Wachstumseffekt (Mitarbeiter, Umsatz, Rentabilität)
- 2-Saison- bzw. Ganzjahresbetrieb
- 4- oder 5-Stern-Kategorisierung bzw. vergleichbarer Qualitätsstandard
- Kooperation | Innovation | regionales Leitprojekt

Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.<sup>1</sup>

4.2.2 Aufgrund der Subsidiarität<sup>3</sup> kürzt der KWF im Rahmen von leasing-finanzierten Projekten (bzw. bei alternativen Finanzierungsinstrumenten z.B. Kreditkauf, Mietkauf) die KWF- Förderung..

### 4.3 Subsidiarität<sup>2</sup> | Kumulierung<sup>3</sup>

Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF- Förderung entsprechend zu kürzen.

<sup>1</sup> Siehe Website des KWF [www.kwf.at/foedersaetze](http://www.kwf.at/foedersaetze)

<sup>2</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

<sup>3</sup> Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

## 5 »De-minimis«

5.1 Die Förderung nach diesem KWF- Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.

5.2 Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.



## 6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

### 6.1 Förderungsberatung

Die Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber zur Förderungsabwicklung seines Projekts. Sie koordinieren die Förderungsinstrumente der verschiedenen Förderstellen, um den optimalen Förderungsmix für das geplante Projekt zu erreichen.

### 6.2 Förderungsantrag

6.2.1 Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars<sup>4</sup> vor Projektbeginn in einfacher Ausfertigung beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen oder die Ausstellung von Rechnungen.

6.2.2 Für eine endgültige Förderentscheidung sind folgende Unterlagen zusätzlich beizubringen:

- a) Unternehmensbeschreibung inklusive Firmenbuchauszug
- b) Projektbeschreibung und detaillierte Kostenaufstellung mit den wirtschaftlichen Auswirkungen des Projekts auf das Unternehmen
- c) Finanzierungsplan
- d) vom Förderungswerber oder dessen Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank unterfertigte Jahresabschlüsse (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) der letzten 2 bis 3 Wirtschaftsjahre oder – bei nicht bilanzierenden Unternehmen – Einnahmen- und Ausgabenrechnung inklusive Vermögensstatus des letzten Wirtschaftsjahres (soweit der Betrieb bereits seit dieser Zeit existiert)
- e) nachvollziehbare, kommentierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung<sup>5</sup> und auf Verlangen Planbilanzen für 3 bis 5 Jahre
- f) auf Verlangen eine Bestätigung der Unternehmensdaten gemäß URG durch den Förderungswerber und einen Wirtschaftsprüfer
- g) Bei Betriebsansiedlungen | Neugründungsprojekten müssen gesonderte Unterlagen gemäß dem »Anforderungsprofil«<sup>6</sup> für Betriebsansiedlungen beigebracht werden.
- h) Gewerbeberechtigung und sonstige behördliche Genehmigungen
- i) Betriebsanlagengenehmigung bzw. Kopie des Antrags auf Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung bzw. Bestätigung der zuständigen Behörde, dass keine Genehmigung erforderlich ist

Bei Leitprojekten sind zusätzlich folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Angaben über die geplante Strategie (neue Produkte bzw. Dienstleistungen, neue Marktverhältnisse)
- b) Marktanalysen
- c) Auswirkung auf den Arbeitsmarkt
- d) nachvollziehbare kommentierte Planbilanzen der nächsten 3 bis 5 Jahre

<sup>4</sup> Das Formular kann unter [www.kwf.at/antrag](http://www.kwf.at/antrag) heruntergeladen werden.

<sup>5</sup> Siehe Website des KWF unter [www.kwf.at/planbilanz](http://www.kwf.at/planbilanz)

<sup>6</sup> Siehe Website des KWF unter [www.kwf.at/profil\\_ansiedlung](http://www.kwf.at/profil_ansiedlung)

### 6.3 Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden Richtlinien | KWF- Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

### 6.4 Förderungszusage

6.4.1 Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält entweder ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

6.4.2 Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber **innen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen, d.h. ein Exemplar innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (Posteingangsstempel des KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es als zurückgenommen.

6.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in diesem KWF- Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

### 6.5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

- a) innerhalb von **längstens 3 Monaten** nach Fertigstellung des Teil-| Gesamtprojekts einen firmenmäßig unterfertigten Teil-| Schlussbericht<sup>7</sup> über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; dem Schlussbericht müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigefügt sein; auf die Vorlage von Originalbelegen kann verzichtet werden, wenn vom Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank bestätigt wurde, dass sämtliche Originalbelege geprüft wurden und Kopien vorgelegt werden; beim Teilbericht kann von Seiten des KWF auf die Vorlage von Originalbelegen verzichtet werden; bei EU-kofinanzierten Projekten sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen;
- b) zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln, sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen, sämtliche, die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre, bei Gewährung von EU-Mitteln bis Ende 2022, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren;
- c) eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten; auf Verlangen ist dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, der unterfertigte Jahresabschluss – und falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen bzw. die Behaltefrist gesondert zu bestätigen;
- d) den KWF zur Abbuchung<sup>8</sup> der fälligen Annuitätenraten zu ermächtigen.

<sup>7</sup> Ein Muster für den Teil-| Schlussbericht kann unter [www.kwf.at/schlussbericht](http://www.kwf.at/schlussbericht) heruntergeladen werden.

<sup>8</sup> Der Abbuchungsauftrag kann unter [www.kwf.at/abbucher](http://www.kwf.at/abbucher) heruntergeladen werden.



## 6.6 Auszahlung

6.6.1 Die Förderung wird ausbezahlt, wenn der Förderungswerber

- das Förderungsangebot fristgerecht angenommen hat,
- sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt hat und
- die Teil-| Schlussabrechnung vorgelegt hat und diese Abrechnung vom KWF überprüft und anerkannt worden ist.

6.6.2 Werden einzelne besondere Förderungsvoraussetzungen vor der Auszahlung nicht erfüllt (zB Beibringung der Betriebsanlagengenehmigung), so ist eine Auszahlung der Förderung nur möglich, wenn dem KWF eine Bankgarantie in Höhe der Förderung vorgelegt wird. Die fehlenden Unterlagen sind anschließend **innerhalb eines Jahres** nachzureichen. Werden diese nicht nachgereicht, so kann die ausbezahlte Förderung zurückgefordert werden.

6.6.3 Die Auszahlung kann in Raten erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.

## 7 Allgemeines

### 7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF- Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt die im Titel genannte Richtlinie und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>9</sup> des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

### 7.2 Laufzeit

Dieses KWF- Programm tritt mit 01.01.2011 in Kraft und ist bis 31.12.2014, bzw. für Regionalbeihilfen bis 30.06.2014, befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.06.2014 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend)

---

<sup>9</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.